

Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Zweckverbandes „Fließtal“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Beseitigungsgebühren	1
§ 2 Grundgebühr	1
§ 3 Mengengebühr für die Fäkalwasser-und Fäkalschlammabeseitigung	2
§ 4 Kostenerstattung	2
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	2
§ 6 Änderungen der Gebührenpflicht	3
§ 7 Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige	3
§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit	3
§ 9 Auskunft- und Duldungspflichten	3
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (veröffentlicht im GVBl. I, S.230 vom 30.06.1994, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 im GVBl. I S. 90)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S.200) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)
- der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I, Nr. 22, S. 3) zuletzt geändert am 22.12.1997 (GVBl. I, Nr. 15, S.168)
- der Fäkalienentsorgungssatzung (FES) vom 15.02.2000

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 15.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beseitigungsgebühren

(1) Für die Entleerung der Grubenentsorgungsanlagen, den Transport der Fäkalien sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur fachgerechten Behandlung der Fäkalien erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren (§ 2) und Mengengebühren (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Mengengebühren werden erhoben als

- Mengengebühr für Fäkalwasser
- Mengengebühr für Fäkalschlamm

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr dient zur Deckung der fixen Kosten der Fäkalienentsorgung im Zweckverband. Die Grundgebühr ist unabhängig von der Art der anfallenden Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) und der tatsächlich aus der Grubenentsorgungsanlage entnommenen bzw. anfallenden Menge an Fäkalien zu entrichten.

(2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grubenentsorgungsanlage eingeleitet werden.

(3) Der Grundgebührensatz beträgt für jedes entsorgungspflichtige Grundstück **52 DM/Jahr**. Ersatzweise gilt die Anzahl der Gruben

(4) Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinschaftliche Grubenentsorgungsanlage entsorgt, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes an diese Grubenentsorgungsanlage angeschlossene Grundstück einzeln.

§ 3

Mengengebühr für die Fäkalwasser- und Fäkalschlammabeseitigung

(1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen Kosten der Fäkalienentsorgung (Transport- und variable Behandlungskosten).

(2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Grubenentsorgungsanlage entnommenen Fäkalwassers oder Fäkalschlammes.

Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen viertel Kubikmeter (m³) an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für Fäkalwasser beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Fäkalwassers **14,80 DM**. Der Gebührensatz gilt für Schlauchlängen bis zu **9 Meter**.

(4) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für Fäkalschlamm beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlammes **51,60 DM**. Der Gebührensatz gilt für Schlauchlängen bis zu **9 Meter**.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Für Schlauchlängen über das in § 3 Abs. (3) Satz 2 oder Abs. (4) Satz 2 genannte Maß hinaus, wird für jede weitere 3 Meter ein Kostenerstattungssatz von **2,80 DM** erhoben.

(2) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Fäkalien aus Grubenentsorgungsanlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 8 (2) Fäkalienentsorgungssatzung und Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Kostenerstattung. Die Kostenerstattung wird vom Zweckverband im Einzelfall auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitaufwandes berechnet. Die Ermittlung des Zeitaufwandes erfolgt in Schritten von angefangenen halben Stunden.

(3) Der Kostenerstattungssatz für Havarie- und Notdienste beträgt

- an Werktagen (Montag bis Sonnabend) **130,00 DM/Stunde**
- an Sonn- und Feiertagen **175,00 DM/Stunde**

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 2 entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit der betriebsfertigen Herstellung einer zur Entsorgung des Grundstücks dienende Grubenentsorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 3 entsteht mit jeder Entleerung der Grubenentsorgungsanlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende Grubenentsorgungsanlage dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen ist.

(4) Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grubenentsorgungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.

§ 6

Änderungen der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht (Grund- oder Mengengebühr) führenden Tatbestände sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige

(1) Gebühren- und kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Wechsels des Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen ist der neue Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an abgabepflichtig. Der Wechsel des Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Bis zum Nachweis des Wechsels bleibt der bisherige Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige abgabepflichtig.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Grundgebühr wird jährlich festgesetzt und ist zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für die Mengengebühr werden nach erfolgter Entleerung der Grubenentwässerungsanlage und Abfuhr der Anlageninhalte Gebühren durch gesonderten Bescheid erhoben. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei gemeinschaftlich genutzten Grubenentsorgungsanlagen infolge Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgaben erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen haben zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7, Abs. (2) dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,

2. entgegen § 9

a) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,

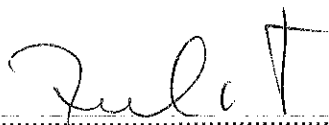
b) nicht duldet, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

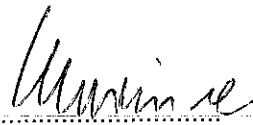
Die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung tritt am 01. April 2000 in Kraft. Die am 18.12.1998 beschlossene und am 30.12.1998 bekannt gemachte Gebührensatzung des Zweckverbandes „Fließtal“, sowie die 1. Änderungssatzung vom 31.01.2000 bekannt gemacht am 06.03.2000 wird aufgehoben.

Birkenwerder, den 20.3.00



Dr. Zuhrt
Vorsitzender der Versammlung

Birkenwerder, den 10.03.00



Brömel
Verbandsvorsteher